

Satzung

der Stadt Bredstedt über die Benutzung von städtischen Gebäuden, Hallen und Räumen und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.09.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die städtischen Gebäude, Hallen und Räume können nach den Vorschriften dieser Satzung auch durch Andere benutzt werden. Die städtischen Gebäude, Hallen und Räume stehen vornehmlich der Stadt und den Schulen zur Verfügung. Sie können für gemeinnützige, kulturelle und sportliche sowie für jugendfördernde Zwecke von Personen, Vereinen und Verbänden benutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.
- 2) Der Bürgermeister hat in den städtischen Gebäuden, Hallen und Räumen das Hausrecht. Er kann dieses für die Schulgebäude auf die Rektoren der Schulen delegieren.
- 3) Die Erlaubnis für die Benutzung von Schulräumen erteilt der Bürgermeister nach Anhörung des Rektors der jeweiligen Schule.
- 4) Für die Benutzung der städtischen Gebäude, Hallen und Räume gelten auch die jeweiligen Hausordnungen.

§ 2 Benutzungszeiten

- 1) Die Benutzungszeiten werden durch den Bürgermeister der Stadt nach Anhörung der Betroffenen und der Rektoren der Schulen festgesetzt.
- 2) Um 22.00 Uhr müssen die Veranstaltungen beendet und die städtischen Gebäude, Hallen und Räume geräumt sein. Eine Benutzung über 22.00 Uhr hinaus sowie an Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien bedarf der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 3 Betrieb

- 1) Die zur Verfügung gestellten Räume dürfen nur mit sauberer Kleidung und sauberen Schuhen betreten werden.
- 2) Turnhallen und Gymnastikraum dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuss betreten werden, im übrigen nur über den Umkleideraum oder den Barfussgang, soweit vorhanden.
- 3) Das Lehrschwimmbecken darf von den Umkleideräumen nur barfuss begangen werden. Der Leiter der Veranstaltung kann Badepantoffeln tragen. Alle Besucher des Lehrschwimmbeckens haben sich vorher abzuseifen und zu duschen.
- 4) Die Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Geräte, besonders Schwerveräte, müssen sorgfältig transportiert werden, damit der Fußboden nicht beschädigt wird. Matten und Geräte dürfen nicht auf dem Fußboden geschleift werden, Klettertaue dürfen nicht verknotet werden.

Schadhafte Geräte sind mittels der vorhandenen Schilder deutlich zu kennzeichnen und vom verantwortlichen Leiter der Veranstaltung unverzüglich dem Hausmeister schriftlich zu melden. Nach der Benutzung sind alle Geräte wieder an ihren Platz zu stellen, verstellte Geräte sind in ihre normale Stellung zu bringen.

- 5) In den Sporthallen, Sporteinrichtungen, Klassenräumen und im Bürgerhaus ist das Rauchen verboten.

§ 4 Sicherheitsbestimmungen für die Benutzung der Gebäude, Hallen und Räume

- 1) Die Räume dürfen nur benutzt werden, wenn der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter anwesend ist.
- 2) Für das Lehrschwimmbecken gelten über den Absatz 1 hinaus folgende Bestimmungen:
 - a. Übende mit Hautausschlag oder mit offenen Wunden sind von der Benutzung des Lehrschwimmbeckens für die Dauer der Erkrankung oder Verletzung ausgeschlossen.
 - b. Eine Übungsgruppe darf 15 Personen nicht übersteigen.
 - c. Durch den Leiter der Veranstaltung sind die Benutzer auf die erhöhte Rutschgefahr hinzuweisen.
 - d. Sprünge vom Beckenrand sind nur gestattet, wenn der Leiter der Veranstaltung dies genehmigt.
 - e. Vor jeder Benutzung hat sich der Leiter der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass die Rettungsstange und die Rettungsleine an ihrem Platz sind.

- 3) Außerschulische Experimente (Chemie, Physik) sind nur nach Genehmigung des Bürgermeisters und Anmeldung bei der Feuerwehr gestattet.

§ 5 Aufsicht

- 1) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung trägt der Leiter der Veranstaltung. Der Leiter der Veranstaltung im Lehrschwimmbecken muss mindestens den Leistungsschein der DLRG oder die Lehrbefähigung für den Schwimmunterricht an Schulen besitzen.
- 2) Als Aufsichtspersonen können nur Volljährige fungieren. Die Leiter der Veranstaltungen haben durch Unterschrift die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung anzuerkennen.
- 3) Die Leiter der Veranstaltungen sind für die ordnungsgemäße Benutzung der städtischen Gebäude, Hallen, Räume und Einrichtungsgegenstände verantwortlich. Sie haben zu prüfen, ob die zu benutzenden Einrichtungsgegenstände in Ordnung sind. Nach Beendigung der Veranstaltung haben die Leiter die Gebäude, Hallen und Räume als Letzte zu verlassen, die Schlüssel zu übergeben sowie eventuelle Schäden schriftlich zu melden.
- 4) Den Anordnungen des Bürgermeisters oder seiner Beauftragten, der Rektoren und der Leiter von Veranstaltungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

- 1) Für Unfälle und Schäden aller Art, die während der Benutzung der städtischen Gebäude, Hallen und Räume außerhalb der schulischen Veranstaltungen eintreten, für abhanden gekommene Garderobe und Wertgegenstände haftet die Stadt Bredstedt nicht. Die Benutzer haben der Stadt eine Unfall-/Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Sie sind verpflichtet, die Stadt Bredstedt von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der städtischen Gebäude, Hallen und Räume von Dritten gestellt werden könnten.

§ 7 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Gebäude, Hallen und Räume eine Benutzungsgebühr. Für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Anlage zu dieser Satzung maßgebend.

§ 8 Genehmigung

Die Genehmigung zur Benutzung der städtischen Gebäude, Hallen und Räume wird nur widerruflich erteilt. Die Genehmigung kann sofort widerrufen werden, wenn gegen diese Satzung verstoßen wird.

§ 9 Datenschutz

Die Stadt Bredstedt ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und –festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen zu erheben. Die Stadt Bredstedt ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzubearbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. Dezember 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung vom 18.12.1984 und die 1. Nachtragssatzung vom 04.07.1988 außer Kraft. Artikel 4 der EURO-Anpassungssatzung vom 10.12.2001 wird aufgehoben.

Bredstedt, den 04.10.2004

Stadt Bredstedt

(Döhring)
Bürgermeister

Anlage

Die Benutzungsgebühr beträgt für eine zweistündige Benutzung der städtischen Gebäude, Hallen und Räume

<u>Gebäude / Halle / Raum</u>	<u>Gebühr</u>
Klassenraum (Fachklassenraum)	7,50 EUR
Jeder Raum im Bürgerhaus	7,50 EUR
bei Veranstaltungen im Veranstaltungssaal des Bürgerhauses je Tag	
- bei Auf- bzw. Abbau des Theatergestühls	225,00 EUR
- ohne Auf- bzw. Abbau des Theatergestühls	90,00 EUR
- für Probenzwecke	7,50 EUR
Gymnastikraum Grund- und Hauptschule	7,50 EUR
Turnhalle Grund- und Hauptschule	15,00 EUR
Lehrschwimmbecken Grund- und Hauptschule	22,50 EUR
Drittel der Sporthalle an der Realschule	15,00 EUR

Die Benutzungsgebühr für die Benutzung der Pausenhallen der Schulen wird im Einzelfall durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister festgesetzt.